

Urheber- und Nutzungsrechte im eLearning

Dr. Gertrud Heis

Dr. Georg Klapeer

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Zentrale Dienste - Rechtsabteilung

Einleitung

- Spannungsverhältnis - Schutz des Urhebers - Tätigkeit der Forschung und Lehre
- Urheberrechtsschutz stark ausgeprägt
 - Geht grundsätzlich dem Interesse an bewilligungsfreier Nutzung vor
 - Ausnahmen gesetzlich normiert /Fälle der freien Werknutzung



- Durch neue Medien (insbesondere Internet) Vervielfältigungen einfacher möglich
 - mit geringerem Aufwand
 - können Inhalte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

Folge: Risiko einer Urheberrechtsverletzung steigt



Verstöße und Ahndungen

- Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung
 - Unterlassung (z.B. falsche Urheberbezeichnung)
 - Beseitigung des gesetzesverletzenden Zustandes
 - Urteilveröffentlichung (bei berechtigtem Interesse)
 - Anspruch auf angemessenes Entgelt
 - Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
 - strafrechtliche Folgen



Dauer des Urheberrechtsschutzes

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers (damit enden auch die ererbten Rechte)
- Bei Filmwerken: 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Urheber der Dialoge bzw. Filmmusik)
- Bei Vorträgen und Aufführungen der Literatur und Tonkunst: 50 Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung
- Bei Lichtbildern: 50 Jahre nach der Aufnahme
- Bei Schallträgern und Rundfunksendungen: 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. Veröffentlichung



Werk

- jede eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der
 - Literatur
 - Tonkunst
 - bildenden Künste
 - Filmkunst
- Computerprogramme sind Werke der Literatur
- ob ein Werk vorliegt ist eine Rechtsfrage
- Ideen sind keine Werke und daher nicht urheberrechtlich geschützt



Urheber

- „wer ein Werk geschaffen hat“
- nur natürliche Personen
- Urheberrecht steht nur dem Urheber zu
- Miturheber:
 - Werk wurde gemeinsam geschaffen
 - Urheberrecht steht Miturhebern gemeinsam zu



Werknutzungsrechte

- durch Vertrag kann einer anderen Person das ausschließliche Werknutzungsrecht eingeräumt werden
- Werknutzungsrecht schließt den Urheber selbst aus
 -
- Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer im Rahmen seiner Dienstpflichten geschaffen, steht dem Dienstgeber das unbeschränkte Werknutzungsrecht zu, sofern nichts anderes vereinbart wurde (§ 40b UrhG)



Werknutzungsrechte

- Wird ein „sonstiges Werk“ von einem Dienstnehmer im Rahmen seiner Dienstpflichten geschaffen, kann schlüssige Einräumung des Werknutzungsrechts an den Dienstgeber erfolgen
 - z.B. Graphiker, Photograph
- immer im Einzelfall zu beurteilen
- Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben beim Urheber



Werknutzungsbewilligung

- durch Vertrag kann einer anderen Person gestattet werden, das Werk auf eine bestimmte Verwertungsart zu benutzen
(Werknutzungsbewilligung)



Freie Werknutzung

- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch
- freie Werknutzung für Schulen und Universitäten
- An Werken der Literatur
 - Kleinzitat
 - wissenschaftliches Großzitat
 - Reden (zum Zweck der Berichterstattung)
- An Werken der Tonkunst
 - für Unterrichtsgebrauch
- An Werken der Filmkunst
 - für Unterrichtsgebrauch – aber Vergütungsanspruch
- An Werken der bildenden Künste – Aufnahme in den Katalog durch Sammler, Schul- und Unterrichtsgebrauch



- Für Forschung und Lehre zulässig gemäß § 42 UrhG:
 - Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch
 - kein kommerzieller Zweck
 - für Zwecke des Unterrichts und der Lehre
 - in dem dadurch gerechtfertigten Umfang
 - für eine bestimmte Lehrveranstaltung

- Keine freie Werknutzung bei Werken, die zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind



- keine Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Der Code eines Computerprogrammes („Quellcode“) darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, wenn Bedingungen des § 40e UrhG erfüllt sind



Ist die konkrete Nutzung fremder Inhalte zulässig?

- Zuordnung eines Inhalts zu einem oder verschiedenen Werkarten (Werk der Literatur, der bildenden Künste, der Filmkunst)
- Einordnung in die beabsichtigte Nutzungsart, nämlich
 - - Vervielfältigung
 - Verbreiten und Ausstellen
 - Vermieten und Verleihen
 - Senden
 - Vortrag, Aufführung, Vorführung
 - Zurverfügungstellen



Unterschiedliche Werkarten – unterschiedliche Rechtsvorschriften

- Keine dezidierte Werkskategorie für Multimediaprodukte
- Schlagwort Multimedia = Multilegia



Wann können Inhalte unbedenklich online angeboten werden?

- Wenn die Schule/Universität einen eigenen Webserver
 -
- Ausschließlich in der Schule/Universität betreibt



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

